

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen der

INTRO
Schlossweg 2
91224 Reichenschwand
Deutschland

(Annehmende Partei)

und

.....
(Firma / Vorname, Name)

.....
(Adresse)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Land)

(Übergebende Partei)

Präambel

Die Parteien verhandeln einen möglichen Erwerb von Geschäftsanteilen an der

.....
(nachfolgend die „Transaktion“).

Im Rahmen dieser Verhandlungen wird jede Partei Vertrauliche Informationen (wie nachfolgend definiert) gegenüber der jeweils anderen offenlegen.

Die Parteien wollen jeweils die offengelegten Vertraulichen Informationen sichern und schützen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgende Regelungen zur Vertraulichkeit:

1. Definition

1.1 „Vertrauliche Information“ bedeutet: geschriebene, dokumentierte, mündliche oder visuelle Informationen der Übergebenden Partei oder ihrer Niederlassungen oder ihrer Tochtergesellschaften an die Annehmende Partei, insbesondere (i) die zwischen den Parteien diskutierten Bestimmungen und Konditionen der Transaktion, (ii) Informationen über die Geschäftstätigkeit, Geschäftsplanung, Marketing, Know-How, Konzeptionen, Vermögensgegenstände, technische Informationen, Kundeninformationen, Strategien, Vereinbarungen oder andere Vermögensgegenstände, die die Übergebende Partei in eigenem Ermessen der Annehmenden Partei offen gelegt hat, (iii) Entwürfe von Quartals-, Halbjahres- und

Jahresberichten und (iii) sämtliche Dokumente, Reports, Memoranden, Notizen, Dateien oder Analysen, die von der Übergebenden Partei selbst oder in ihrem Namen gefertigt worden sind und vertrauliche Informationen enthalten, zusammenfassen oder auf diesen basieren.

„Übergebende Partei“ meint hinsichtlich aller Vertraulicher Informationen auch alle ihre Tochtergesellschaften einschließlich ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Rechts- und Steuerberater, Subunternehmer, Anteilseigner und bevollmächtigte Dritte;

„Annehmende Partei“ meint auch ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Rechts- und Steuerberater, Subunternehmer, Anteilseigner und bevollmächtigte Dritte hinsichtlich aller vertraulichen Informationen veröffentlicht durch die andere Partei;

- 1.2 Ungeachtet des Vorstehenden gehören zu den Vertraulichen Informationen nicht solche Informationen, die
- a) bereits veröffentlicht sind oder veröffentlicht werden, ohne ein Verschulden oder Nachlässigkeit der Annehmenden Partei;
 - b) die Annehmenden Partei rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der seinerseits weder gegenüber der Übergebenden Partei noch einem anderen Dritten hinsichtlich dieses Zweckes verpflichtet ist;
 - c) der Annehmenden Partei bereits vor Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß ihren schriftlichen Aufzeichnungen bekannt waren;
 - d) von der Annehmenden Partei unabhängig entwickelt wurden ohne entweder von den Vertraulichen Informationen noch von anderen Informationen Gebrauch zu machen, die die Übergebende Partei im Vertrauen in einen Dritten veröffentlicht hat;
 - e) Gegenstand der nachstehenden Regelung 2.2. sind und aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anweisung offengelegt worden sind.

2. Verschwiegenheitsverpflichtung

- 2.1 Übereinstimmend mit der Weitergabe von Vertraulichen Informationen der Übergebenden Partei an die Annehmende Partei erklärt die Annehmende Partei:
- a) die Vertraulichen Informationen nicht an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Übergebenden Partei weiter zu geben und ohne dass diese eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterschreiben, ausgenommen solche, die nach Artikel 2.1 d) zum Empfang berechtigt sind;
 - b) die Vertraulichen Informationen zu keinen anderen Zwecken als zur Auswertung der Möglichkeit zur Vornahme der Transaktion zu verwenden;
 - c) die Vertraulichen Informationen, sowohl in der Aufbewahrung als auch bei deren Gebrauch, mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, wie sie eigene Vertrauliche Informationen vor Veröffentlichung schützt, aber in jedem Fall zumindest mit angemessener Sorgfalt;
 - d) die Vertraulichen Informationen nur an solche leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Rechts- und Steuerberater, Niederlassungen, Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft der Annehmenden Partei zu veröffentlichen, welche die

Vertraulichen Informationen zur Auswertung benötigen, die über die Vertraulichkeit der Informationen informiert und die sich an diese Vereinbarung halten, wofür die Annehmende Partei zu sorgen hat;

- e) die Übergebende Partei umgehend über jeden aktuellen oder vermuteten Missbrauch oder nicht autorisierte Weitergabe der Vertraulichen Informationen zu informieren.
- 2.2 Für den Fall, dass die Annehmende Partei verpflichtet ist, die Vertraulichen Informationen an eine Behörde oder ein Gericht weiterzugeben, soll die Annehmende Partei zuerst die Übergebende Partei über die Anforderung informieren. Die Annehmende Partei ist verpflichtet, nur die vertraulichen Informationen weiterzugeben, deren Weitergabe tatsächlich gefordert ist und soll darüber hinaus sämtliche möglichen Maßnahmen ergreifen, dass das gesamte Verfahren im Sinne der Vertraulichkeit behandelt wird.

3. Laufzeit

- 3.1 Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 3.2 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 2 gelten für eine Laufzeit von 1 Jahr nach Kündigung oder Beendigung dieser Vereinbarung fort.

4. Sonstiges

- 4.1 Diese Vereinbarung ersetzt und ergänzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich der Vertraulichen Informationen.
- 4.2 Änderungen dieser Vereinbarung, ein Verzicht auf einzelne Regelungen oder Rechte aus dieser Vereinbarung sind ganz oder teilweise nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung
- 4.3 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung im Ganzen oder in Teilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.
- 4.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung einschließlich einer künftig aufzunehmenden Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall soll die rechtsunwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen durch eine wirksame, rechtlich zulässige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt werden, die dem möglichst nahe kommt, was die Parteien mit der betreffenden Bestimmung beabsichtigten. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke dieser Vereinbarung.
- 4.5 Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg vereinbart.

Reichenschwand, den , den

Unterschrift „Annehmende Partei“

Unterschrift „Übergebende Partei“